Satzung Stiftung

Christliches Altenheim Lützeln

Fassung 31.10.2007

Stiftung Christliches
Altenheim Lützeln

Artikel 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen
„Stiftung Christliches Altenheim Lützeln"
Sie hat ihren Sitz in
57299 Burbach-Lützeln
Sie ist eine Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

Artikel 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung gründet sich auf die Bibel als das vollständig vom Heiligen Geist inspirierte Wort Gottes. Sie beteiligt sich nach ihrem in Abs. 2 dargelegten Zweck und ihren Aufgaben an dem Auftrag der Gemeinde Jesu in der Welt und verwirklicht ihn als ganzheitlichen Dienst durch Wort und Tat entsprechend dem vorstehenden Grundsatz.

(2) Zweck der Stiftung ist alten und gebrechlichen Menschen beiderlei Geschlechts Hilfe, Aufenthalt, körperliche Versorgung und geistlich-seelische Betreuung zu gewähren.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Förderung des Christlichen Altenheimes.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche, also steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§§ 51 ff. AO). Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Artikel 3

Stiftungskapital

(1) Das Stiftungskapital beträgt € 2.200.870,08 (in Worten: zweimillionenzweihunderttausendachthundertsiebzig Euro)

(2) Der Erfüllung des Stiftungszweckes dienen unter anderem folgende Einnahmen:

a. Zahlungen der Sozialleistungsträger für die durch das Heim betreuten Personen,
b. Zahlung der auf eigene Kosten untergebrachten Heimbewohner,
c. Spenden in Form von Geld oder Sachwerten von natürlichen Personen, Behörden und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechtes,
d. Freiwillige Zuwendungen, Erbschaften von Förderern und Freunden des Altenheims,
e. Staatliche Beihilfen.

(3) Das Stiftungskapital ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde abgewichen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Über die Art und Weise, wie das Stiftungskapital, insbesondere Geld oder andere Sachwerte, angelegt oder verwandt werden können, bestimmt der Vorstand im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.

(4) Die Erträge des Stiftungskapitals dienen der Erfüllung des Stiftungszweckes.

(5) Das Stiftungskapital kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch Zuschreibung unverbrauchter Erträgnisse erhöht werden.

(6) Die Zu- bzw. Neustiftungen sollen einen Betrag von € 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) nicht unterschreiten.

(7) Die Stiftung ist auf Dauer errichtet.

Artikel 4

Status der Stiftung

(1) Mit ihrer Zweckbestimmung fördert die Stiftung die diakonischen Zwecke des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden, Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden, sowie der Brüdergemeinden gleicher Glaubensgrundlagen (freie Brüdergemeinden).

(2) Die Stiftung ist gemäß des Artikel 19 der Verfassung des Bundes eine rechtlich selbstständige Einrichtung im Status der Bekenntnis-

gemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland KdöR, im folgenden BEFG genannt.

(3) Der Status der Stiftung wird in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 der Verfassung des Bundes beendet

a) durch Austrittserklärung; diese ist wirksam, wenn sie mit der Stimmenmehrheit von jeweils 3/4 aller Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat beschlossen worden ist. Zu der Beschlussfassung muss mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

b) durch Beschluss des Bundesrates des BEFG, wenn die Einrichtung den Grundsätzen und den Aufgaben gemäß der Präambel der Verfassung des BEFG nicht mehr entspricht.

Artikel 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung bzw. Zuwendungen der Stiftung nicht zu.

Artikel 6

Organe

(1) Organe der Stiftung sind:

a) der Vorstand
b) der Verwaltungsrat

(2) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Organmitglieder kann der Verwaltungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

Artikel 7

Vorstand

(1) Die Verwaltung der Stiftung geschieht durch einen Vorstand von mindestens drei oder höchstens sechs Mitgliedern, die sich zu den Glaubensgrundsätzen gemäß Artikel 2, Ziffer 1 ausdrücklich bekennen.

(2) Vorstand der Stiftung im Sinne §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind ein geschäftsführender Vorsitzender, sein Stellvertreter und ein bis maximal vier weitere Mitglieder. Zur Vertretung der

Stiftung sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam berechtigt; eines der Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter sein.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder scheiden spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres aus.

(4) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Verwaltung des Stiftungskapitals,
b) Vergabe der Erträgnisse des Stiftungskapitals,
c) Vorlage einer Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks an den Verwaltungsrat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres,
d) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörden,
e) Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie Investitionen – soweit sie für das Geschäftsjahr vorhersehbar sind – enthält.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter bedarf der Bestätigung durch den BEFG.

(6) Wenn ein Mitglied des Vorstandes nach der Überzeugung der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder die Grundsätze und Zwecke der Stiftung gefährdet, muss es aus dem Vorstand ausscheiden.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeitpunkt einberufen. Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammentreten.

(8) Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

(9) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Geschäftsführer der Lebensgemeinschaft Christlicher Senioren gGmbH und der Heimleiter – sofern dieser nicht Geschäftsführer ist – sind berechtigt, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen. Sie sind über Ort und Zeitpunkt von Vorstandssitzungen zu unterrichten. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(10) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. – bei Abwesenheit – des Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters drei Mitglieder anwesend sind

(11) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder, sowie der Verwaltungsratsvorsitzende, die Geschäftsführung / Heimleitung werden von den Beschlüssen durch Übersendung der Niederschriften in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(12) Der Vorstand beruft mit Genehmigung des Verwaltungsrates den Heimleiter und die Geschäftsführung der Lebensgemeinschaft Christlicher Senioren gGmbH sowie die Geschäftsführung weiterer Tochtergesellschaften. Die Berufung des Heimleiters und der Geschäftsführung der Lebensgemeinschaft Christlicher Senioren bedarf der Bestätigung durch den BEFG.

Artikel 8

Verwaltungsrat

(1) Die Stiftung hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern, die sich zu den Glaubensgrundsätzen gemäß Artikel 2, Ziffer 1 ausdrücklich bekennen. Die in Artikel 4 Abs. 1 genannte Religionsgemeinschaft (BEFG) sowie die freien Brüdergemeinden können je ein von ihnen zu benennendes Mitglied in den Verwaltungsrat entsenden.

(2) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus dem Verwaltungsrat wählen die noch vorhandenen Mitglieder des Verwaltungsrates aus dem Kreis der Förderer und Freunde des Altenheimes die erforderliche Zahl neuer Mitglieder hinzu. Mitglieder können auch sachverständige Dritte sein, die die Glaubensgrundsätze nach Artikel 2 Ziffer 1 in vollem Umfang anerkennen. Diese Zuwahl bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der noch vorhandenen Mitglieder des Verwaltungsrates und soll eine paritätische Besetzung des Verwaltungsrates durch Mitglieder aus Brüdergemeinden des BEFG und aus Brüdergemeinden gleicher Glaubensgrundlage (freie Brüdergemeinden) gewährleisten.

(3) Der Verwaltungsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mit der Vollendung des 70. Lebensjahres scheidet das Verwaltungsratsmitglied aus.

(5) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehört:

a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Festlegung ihrer Anzahl. Die paritätische Besetzung des Vorstandes durch Mitglieder aus Brüdergemeinden des BEFG und aus Brüdergemeinden gleicher Glaubensgrundlagen (freier Brüdergemeinden) ist anzustreben.
b) Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes, insbesondere auch, ob dem Stiftungszweck entsprochen wird,
c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung,
d) Wahl der Abschlussprüfer,
e) Genehmigung von Investitionen und Instandsetzung aller Art, soweit diese im Einzelfall 5% des vorjährigen Haushaltsvolumens übersteigen, wenn sie nicht in einem Investitionsplan / Wirtschaftsplan genehmigt sind,
f) Auflösung der Stiftung; hierfür ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes und eine ¾ Mehrheit im Verwaltungsrat erforderlich.

(6) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist jederzeit einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt wird. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Verwaltungsratsmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit der an der Verwaltungsratssitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. – bei Abwesenheit – des Stellvertreters den Ausschlag.

(7) Über jede Verwaltungsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder dessen Stellvertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss allen Verwaltungsratsmitgliedern sowie den übrigen Teilnehmern zugesandt werden.

(8) Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer der Lebensgemeinschaft Christlicher Senioren gGmbH und der Leiter der Einrichtung, sofern dieser nicht zugleich Geschäftsführer ist, sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 9

Geschäftsjahr, Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss auf- und festzustellen.

(2) Die Jahresrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu prüfen.

(3) Die Stiftung weist gemäß § 4 Abs. 4 der Ordnung für rechtlich selbstständige Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem BEFG der "Treuhandstelle für Einrichtungen" nach, dass die Haushaltsführung Gesetz und Satzung entspricht; zu erwartende oder eingetretene wirtschaftliche Schwierigkeiten werden dem BEFG rechtzeitig mitgeteilt.

Artikel 10

Satzungsänderungen

(1) Über Änderungen dieser Satzung beschließen Vorstand und Verwaltungsrat, wobei mindestens Stimmenmehrheit von jeweils ¾ aller Mitglieder erforderlich sind.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des BEFG .

Artikel 11

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zu Steuerbegünstigung einzuholen.

Artikel 12

Haftung, Stiftungskapital bei Auflösung

(1) Die Organmitglieder haften nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(2) Die Haftung des BEFG für die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung der Stiftung für den BEFG.

(3) Stiftungskapital

Weder die Mitglieder des Vorstandes und Verwaltungsrates, noch deren Erben, haben auf das Stiftungskapital irgendeinen Anspruch.

(4) Stiftungsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres Zweckes müssen die Geschäfte ordnungsgemäß abgewickelt und geregelt werden. Die §§ 86, 47 ff BGB sind zu beachten. Ein danach verbleibender Überschuss des Stiftungsvermögens fällt zu gleichen Teilen an den BEFG und an die „Stiftung der Brüdergemeinden in Deutschland" mit der Maßgabe ihn jeweils unmittelbar weiterzuleiten an

die Stiftung Christliches Erholungsheim „Westerwald"
in Rehe / Westerwald und

Christliches Altersheim „Friedenshort" e.V.
in Wuppertal-Ronsdorf

- soweit diese noch bestehen -

die ihn unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken und zwar vordringlich zur Versorgung alter und hilfsbedürftiger Menschen zu verwenden haben.

(5) Dem BEFG muss Gelegenheit gegeben werden, zur Auflösung oder Aufhebung der Stiftung Stellung zu nehmen.

Artikel 13

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Artikel 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit und über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, sofern keine gesetzlichen Auflagen und Regelungen bestehen, ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

Artikel 15

Mitarbeiter

(1) Mitarbeiter der Stiftung (ob im Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis / oder auch ehrenamtlich) kann nur werden, wer sich mit seinem

Glauben und seiner Lebensführung zu dem Grundsatz des Stiftungszweckes im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 bekennt.

(2) Die Berufung von ordinierten Mitarbeitern des BEFG bedarf seiner Zustimmung; für sie gilt das Dienstrecht des BEFG.

(3) Es gilt ferner die „Ordnung für Mitarbeitervertretungen" des BEFG und für dort genannte Streitfälle die „Schiedsordnung" des BEFG.

Artikel 16

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung in dieser Urkunde aus irgendeinem Grunde unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, so soll ihr Inhalt im übrigen hiervon nicht berührt, vielmehr sinngemäß ausgeführt werden.

(2) Die angreifbare Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen und / oder so auszulegen, dass der mit ihr angestrebte Zweck nach Möglichkeit erreicht wird, dasselbe gilt für das Ausfüllen von Vertragslücken.

Artikel 17

Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die die Stiftung beaufsichtigende Behörde sie genehmigt und die Genehmigung des BEFG vorliegt.

(2) Diese Satzung wurde in gemeinsamer Sitzung von Vorstand und Verwaltungsrat mit unten stehendem Datum beschlossen.

(3) Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird die Satzung vom 20.06.1998 in der Änderungsfassung vom 13.12.2000 aufgehoben.

(4) Die Kosten der Urkunde trägt die Stiftung.

Burbach, den 31.10.2007

Burbach, den 31.10.2007

I. Der Vorstand

Rudolf Schmidt (Vorsitzender)	:	
Frank Braselmann (stellv. Vorsitzender)	:	
Rüdiger Schmenn	:	
Stefan Thewes	:	

II. Der Verwaltungsrat

Siegfried Tillmanns (Vorsitzender)	:	
Lothar Jung: (stellv. Vorsitzender)	:	
Dr. Heino Bickenbach	:	
Andreas Droese	:	
Hans-H. Gerbershagen	:	
Edgar Goseberg	:	
Reinhard Horn	:	
Renate Müller	:	
Gernot Papperitz	:	
Daniel Schnell	:	

Stiftung Christliches Altenheim Lützeln

Geschäftsordnung zu Artikel 9 der Satzung

Verwaltungsrat und Vorstand haben in der am 13. Mai 2009 stattgefundenen Sitzung folgenden Beschluss gefasst:

Als Alternative zu Nr. [2] Artikel 9 der Satzung vom 31.10.2007 wird folgendes festgelegt:

Die Jahresabschlussprüfung kann entfallen, wenn der Jahresabschluss auftragsgemäß von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft entsprechend den Grundsätzen des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer) für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer erstellt wird.

Der Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses soll entsprechend den Grundsätzen des IDW mit höchstem Qualitätsstandart (z. Zt. „Erstellung mit umfassenden Beurteilungen") erteilt wird.

Die Entscheidung hinsichtlich der Auftragsart (Prüfung oder Erstellung) trifft der Verwaltungsrat (Nr. [5] d Artikel 8 der Satzung). Der Verwaltungsrat bestimmt auch den Jahresabschlussprüfer bzw. Jahresabschlussersteller.

Burbach, den 13. Mai 2009

(Siegfried Tillmanns – Verwaltungsratsvorsitzender)

(Stephan Thewes – Vorstandsvorsitzender)

(Lothar Jung - stellvertretender Verwaltungsratsvorsitzender)

(Frank Braselmann – stellvertretender Vorstandsvorsitzender)